



Scharf- oder übel riechende sowie sonstige gesundheitsgefährdende Gegenstände sind sachgemäß zu beseitigen. Leichtentzündliche bzw. feuergefährliche Stoffe dürfen weder in den Wohnräumen, Hausflur noch im Keller gelagert werden.

(2) Beseitigung von Abfällen und Müll

Abfälle und Müll sind nur in die aufgestellten Mülltonnen zu schütten, die zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und Ungeziefer geschlossen gehalten werden müssen.

Das Prinzip der Müllvermeidung und der Mülltrennung ist zu beachten. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden.

In den Müllschlucker dürfen keine sperrigen Gegenstände geworfen werden, damit die Anlagen betriebsfähig bleiben.

Für den Abtransport sperriger Gegenstände hat das Mitglied selbst Sorge zu tragen. Andernfalls wird der Verursacher mit den Kosten, die der Genossenschaft durch erforderliche Abtransporte entstehen, belastet.

Über das Auftreten von Ungeziefer ist die Genossenschaft sofort in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied und Genossenschaft leiten erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung ein, um ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu vermeiden.

In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Katzenstreu u.Ä. nicht geschüttet werden.

(3) Nutzung des Treppenhauses

Die Reinigung der Treppenhäuser erfolgt in der Regel durch Reinigungsfirmen. Jeder Mieter ist jedoch verpflichtet, von ihm selbst, seinen Angehörigen oder Besuchern verursachte besondere Verschmutzungen (z. B. Verschütten von Müll) sofort zu beseitigen.

Die im zur Wohnung gehörigen Keller befindlichen Kellerschächte und -fenster sind durch das Mitglied sauber zu halten.

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

(4) Waschen und Trocknen

Bei der Benutzung von Waschautomaten, Wäscheschleudern und anderen Geräten in der Wohnung sind die Ruhezeiten zu beachten.

(5) Nutzung der Balkone und Loggien

Gegenstände sind so abzustellen, dass sie den Gesamteindruck des Hauses nicht negativ beeinflussen.

Auf Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung zum Trocknen aufgehängt werden.

Für das Anbringen von Markisen, Balkonverkleidungen und ähnlichen Vorrichtungen ist die vorherige Zustimmung der Genossenschaft erforderlich. Das Bohren in Decken, Böden, Metallkonstruktionen sowie der Brüstung ist untersagt. Das Anbringen von Regalen oder Wäschetrocknern/ ausziehbaren Wäscheleinen in angemessenem Umfang an den Seitenwänden (nicht mehr als 6 Bohrlöcher pro Wand) ist bei Einhaltung der notwendigen Arbeitsschritte (Bohrlöcher mit Silicon abdichten wie im Bad) gestattet

Es dürfen keine Bohrungen in der Fassade und Fassadenbekleidungen vorgenommen werden.

Auf Balkonen, Loggien sowie in den Hauseingangsbereichen ist das Grillen untersagt.

Aus Fenstern, Balkonen und Loggien ist nichts auszuschütteln, auszugießen oder hinunterzuwerfen. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

(6) Abstellen von Gegenständen

Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken bzw. abzustellen. Fahrräder sind in den Fahrradkellern unterzubringen.

Damit die Mieter in Notsituationen das Treppenhaus ungehindert passieren können, ist das Abstellen von Gegenständen wie Schuhschränken, Kinderwagen, Roller und Fahrräder nicht gestattet. Auch Schuhe u.a. dürfen nicht im Flur abgestellt werden.

Im Treppenhaus dürfen keine Kleidungsstücke und Schuhe gereinigt oder Läufer und Lappen ausgeschüttelt werden.

(7) Grünanlagen und Kinderspielplätze

Anpflanzungen sind zu schonen; sie dürfen nicht durch Betreten, Befahren oder anderweitig zerstört bzw. beschädigt werden.

Hunde und Katzen müssen von den Grünflächen und aus hygienischen Gründen auch von den Spielplätzen ferngehalten werden. Ebenfalls aus Gründen der Hygiene ist vom Füttern der Tauben vor und auf den Grundstücken abzusehen.

(8) Tierhaltung

Ohne vorherige Zustimmung der Genossenschaft kann das Mitglied Kleintiere wie Zierfische oder Vögel halten, vorausgesetzt, es wird keine Zucht betrieben.

Soweit das Mitglied eine artgerechte Haltung gewährleistet, ist es gestattet, in der Wohnung eine Katze bzw. einen Hund zu halten. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf sogenannte gefährliche Hunde. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Hund nicht unbeaufsichtigt die Wohnung verlässt. Im Haus sowie in den Außenanlagen ist der Hund an der Leine zu führen. Das Mitglied hat darauf zu achten, dass das Tier weder das Eigentum der Genossenschaft noch das der anderen Nutzer verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind durch das Mitglied sofort zu beseitigen. Das Mitglied hat bei einer Hundehaltung eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Genossenschaft nachzuweisen. Aquarien sind im Rahmen der Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu versichern bzw. mit einer extra Police.

Für den Fall, dass durch ein Tier Belästigungen entstehen, kann die Genossenschaft die Erlaubnis zur Haltung widerrufen.

(9) Maßnahmen bei Unwetter und Dunkelheit

Bei Unwetter sind alle Fenster der Wohnung sowie Flur- und Kellerfenster geschlossen zu halten. Das Gleiche gilt bei Einbruch der Dunkelheit für die Flur- und Kellerfenster.

(10) Maßnahmen bei Frostwetter

Alle wasserführenden Objekte sind stets frostfrei zu halten. Bei Frost sind erforderlichenfalls die Wasserleitungen, gegebenenfalls auch Toilettenbecken, Spülkästen und sonstige Einrichtungen zu entleeren.

Während der Heizperiode sind Türen und Fenster von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur unverhältnismäßigen Auskühlung der Räume führen.

(11) Längere Abwesenheit des Mitgliedes

Die Fenster sind geschlossen zu halten, die Wasserhähne zu schließen.

Für die Erfüllung seiner Pflichten hat das Mitglied auch bei längerer Abwesenheit zu sorgen. Über die Regelung für den Zutritt zu seiner Wohnung sollte das Mitglied den Hausmeister informieren.

(12) Zugänge, Schlüsselhaltung

Alle Zugänge (Keller- und Hoftüren) sind im Interesse des Mitgliedes verschlossen zu halten. Die dem Mitglied übergebenen Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

(13) Personenaufzüge

Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenaufzug nicht unnötig benutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden.

In den Personenaufzügen dürfen schwere Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird.

Die Benutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss dem Wohnungsunternehmen mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(14) Lüftungs- und Abluftanlagen

Veränderungen an den Abluftöffnungen sowie an den Regel- und Drosseleinrichtungen dürfen vom Mitglied nicht vorgenommen werden. Alle Einrichtungen innerhalb der Wohnung zur Be- und Entlüftung sind in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen. Nur für das Mitglied frei zugängliche Stelleinrichtungen dürfen beeinflusst werden. Der Einbau von motorbetriebenen zusätzlichen Ablufteinrichtungen oder Küchenablufthauben und deren Anbindung an das Schachtsystem sind nicht erlaubt.

### **C. Brandschutzbestimmungen**

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (u. a. über die Lagerung von feuergefährlichen bzw. brennbaren Stoffen), sind zu beachten und einzuhalten.

Nicht gestattet bzw. zu unterlassen sind:

offenes Licht und Rauchen im Keller, das Lagern und Aufbewahren feuergefährlicher und leicht entzündlicher Stoffe (Benzin, Spiritus, Öl, Packmaterial, Feuerwerkskörper usw.) im Keller.

Das Mitglied ist verpflichtet,

- in den Miet- und Kellerräumen sowie im Hausflur nicht mit feuergefährlichen Mitteln zu hantieren,
- bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion – gleich welcher Art – als Erstes die Feuerwehr zu informieren und angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Genossenschaft bzw. ein von ihr Beauftragter ist ebenfalls zu verständigen,
- bei Ausbruch eines Brandes nicht den Aufzug zu benutzen.

Für alle Schäden, die der Genossenschaft durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung und durch Nichterfüllung der aufgezeigten Meldepflichten entstehen, ist das Mitglied ersatzpflichtig.